

Gerichtsgebührengesetz Änderung in der Vernehmlassung

VADUZ Die Regierung hat den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) verabschiedet. Notwendig werde diese Gesetzesänderung aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofes vom 28. März 2022, mit dem Art. 37 Abs. 1 als verfassungswidrig aufgehoben wurde, teilte das Ministerium für Infrastruktur und Justiz am Mittwoch mit. Dabei wurde die Rechtswirksamkeit der Aufhebung der Bestimmung um sechs Monate aufgeschoben. Der Staatsgerichtshof beurteilte die Bestimmung, auf deren Basis die Gebühren für die gerichtliche Verwahrung oder Hinterlegung bestimmt werden, als unsachlich. Da der starre Gebührensatz in Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG keine Maximalgebühr vorsehe, belaste er jene Personengruppen unverhältnismässig, die eine Sache höheren Wertes oder eine hohe Geldsumme in Verwahrung geben, so der Staatsgerichtshof in seinem Urteil. Um die Bestimmung verfassungskonform auszugestalten, schlägt die Regierung in ihrer Vernehmlassungsvorlage die Einführung einer maximalen Gebührenhöhe für die gerichtliche Verwahrung oder Hinterlegung vor. Der Vernehmlassungsbericht kann bei der Regierungskanzlei oder auf www.rk.llv.li (Rubrik «Vernehmlassungen») bezogen werden. Die Vernehmlassungsfrist endet am 17. Juni 2022. (red/ikr)

Rechtstipp Anwaltskosten im Zivilprozess



MAG. JEANNINE MARTE-PITSCHMANN

**RECHTSANWÄLTIN IN ÖSTERREICH,
NIEDERGELASSEN IN
LIECHTENSTEIN (RUGGELL)**

Häufig stellt sich die Frage, wer im Falle eines Gerichtsverfahrens die Anwaltskosten zu tragen hat. Im Zivilprozess richtet sich die Frage der Kostentragung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Dort ist festgelegt, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, die unterliegende Partei zu tragen hat. Hat eine Partei jedoch nicht vollständig obsiegt, sondern ist mit einem Teil ihres Begehrens unterlegen, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismässig zu teilen.

www.anwaltspartner.li



Oberster Gerichtshof wird 100

Jubiläum Der Fürstliche Oberste Gerichtshof wird heuer 100 Jahre alt. Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 7. April 1922 bestimmte, dass auch die dritte Gerichtsinstanz für das Fürstentum Liechtenstein, die bislang das k.k. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck ausübte, in Vaduz angesiedelt wurde.

Zur Festveranstaltung, musikalisch umrahmt vom Streichertrio der Liechtensteinischen Musikschule, hatte sich «alles, was im Justizwesen Rang und Namen hat», in der Hofkellerei eingefunden. Als besondere Gäste begrüßte Wigbert Zimmermann, Richter am Obersten Gerichtshof (OGH), Erbprinz Alois, Martha Niquille-Eberle, Präsidentin des Schweizerischen Bundesgerichtes, Vertreterinnen von Regierung und Landtag, Vertreter der liechtensteinischen Gerichtsinstanzen, der Rechtsanwälte sowie die aus Wien angereiste Delegation des Verlages Manz, dem die Herstellung der Festschrift zum Generalthema «Einfluss der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auf Wirtschaft und Finanz» übertragen war. Das Buch enthält Beiträge von 29 Autorinnen und Autoren aus Liechtenstein, Österreich, Deutschland, Schweiz und Luxemburg, die sich mit aktuellen Fragen im Stiftungs- und Trustrecht, Unternehmens-, Gesellschafts- und Schiedsrecht, IPR-, EWR- und Steuerrecht befassen. Als Herausgeber zeichnen der OGH-Präsident Hubertus Schuhmacher und OGH-Richter Wigbert Zimmermann.

Feierstimmung trotz allem

Man solle die Feste feiern, wie sie fallen, heisse es, so Zimmermann, doch falle das Feiern in diesen Tagen schwer. Zu vielfältig seien heute die Bedrohungsszenarien rund um die Welt. Doch war es früher besser? Der Richter blendete zurück ins Jahr 1922, dem «Geburtsjahr» des OGH. Was geschah weltgeschichtlich, als Liechtenstein sich anschickte, die im Jahr 1921 beschlossene Verfassung umzusetzen? Ein neuer Papst, Pius XI., wurde gewählt. Josef Stalin wurde Generalsekretär der sowjetischen Kommunistischen Partei, die Sowjetunion wurde gegründet. Deutsch-



Von links: Wigbert Zimmermann, Richter des OGH, Erbprinz Alois und Hubertus Schuhmacher, Präsident des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs. (Foto: Michael Zanghellini)

land und die Sowjetunion unterzeichneten den Vertrag von Rapallo, mit dem sie gegenseitig auf die Erstattung der Kriegskosten (Erster Weltkrieg) verzichteten. Der deutsche Reichs-Aussenminister Walter Rathenau wurde von den Nationalsozialisten ermordet. Es war dies der Beginn des Niedergangs der Weimarer Republik. Neue Kriegsschauplätze ergaben sich mit dem irischen Bürgerkrieg, im griechisch-türkischen Krieg eroberten die Türken die Stadt Smyrna und lösten eine Flüchtlingswelle aus, und 1922 marschierte Mussolini nach Rom und kam im Oktober des Jahres an die Macht. In Liechtenstein fanden die ersten Parlamentswahlen nach der neuen Verfassung statt. Die oppositionelle Christlich-Soziale Volkspartei gewann 11 der 15 Sitze.

Grüsse aus Wien

Per Videobotschaft übermittelte Alma Zadic, die österreichische Bundesministerin für Justiz, ihre Grüsse und Glückwünsche zum Jubiläumsanlass. Die Verlegung sämtlicher Gerichtsinstanzen nach Liechtenstein habe den engen Beziehungen im Justizbereich der beiden Länder keinen Abbruch getan. Zadic wies hin auf die personellen Verflechtungen und betonte, dass die Zurverfügungstellung von juristischem Personal nicht nur Tradition, sondern auch Gegenwart habe. Die enge und auf gegenseitigem Vertrauen basierende Verflechtung der Justizsysteme der beiden Länder sei ein Vorbild für gelebte er-

folgreiche Zusammenarbeit, sagte die Bundesministerin.

Die Wohltat der dritten Instanz

Um die Bedeutung des hundertsten Geburtstages des Höchstgerichtes zu erfassen, sei es angezeigt, so Hubertus Schuhmacher in seinem Festvortrag, bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts zurückzublicken. Im Jahr 1813 sei das souveräne Liechtenstein dem auf dem Wiener Kongress gegründeten Deutschen Bund beigetreten. Der zu dieser Zeit bestehende Rechtszug der liechtensteinischen Gerichte ging vom Landgericht an eine Appellationsinstanz beim ständigen Sitz des Landesfürsten in Wien. Eine dritte Instanz existierte nicht. Allerdings verpflichtete Art. 12 der Deutschen Bundesakte die Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes zur Errichtung einer Gerichtsorganisation mit drei Instanzen. Diejenigen Mitgliedsländer, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300 000 Seelen erreiche, sollten sich mit anderen Mitgliedern in der Gerichtsorganisation vereinigen, um die vorgesehene Volkszahl zu erreichen. Dies sei der erste Schritt gewesen zu einem teilweise gemeinsamen Justizwesen Österreichs und Liechtensteins. Der damalige Fürst Johann habe bei Kaiser Franz I. beantragt, das k.k. Appellationsgericht für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck als Revisionsgericht für das Fürstentum Liechtenstein einzurichten. Dem habe Kaiser Franz I. wie folgt entsprochen: «Um Liechtenstein die Wohltat einer drit-

ten Instanz geniessen zu lassen, soll das k.k. Appellationsgericht für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck als Revisionsgericht für das Fürstentum Liechtenstein eingerichtet werden.»

Heute ein internationales Gericht

Schuhmacher würdigte insbesondere die bisherigen Präsidenten des OGH, angefangen mit Emil Beck, der als anerkannter Jurist auch mit der Erarbeitung der Verfassung von 1921, dem Zollvertrag mit der Schweiz oder mit der Revision des schweizerischen Obligationenrechts befasst war. Die Hinwendung zur Schweiz habe nicht nur im wirtschaftlichen Bereich, sondern auch im Rechtswesen zu Veränderungen geführt. Das PGR, das Personen- und Gesellschaftsrecht und weitere Gesetze seien nach schweizerischen Vorbildern geschaffen worden. Dies habe auch dazu geführt, dass vermehrt schweizerische Juristen im liechtensteinischen Gerichtswesen tätig wurden. Heute, nach 100-jährigem Bestehen sei, so der OGH-Präsident, der Oberste Gerichtshof ein internationales Gericht. In den Senaten judizierten gemeinsam Richterinnen und Richter aus Liechtenstein, Österreich und der Schweiz. Nicht selten gestalteten sich Sitzungen als «Dreiländerkonferenzen». Die künftige Herausforderung werde darin liegen, die Verzahnung der drei Rechtsblöcke ohne größere Brüche zu ermöglichen. Dazu bedürfe es des Blickes über die Grenzen sowie des Rechtsvergleichs der liechtensteinischen Regelungen mit jenen des «Mutterrechts». (hs)

SG-Härtefallgesuche Für Dezember unter Vorbehalt möglich

ST. GALLEN Im Kanton St. Gallen ist die Verlängerung des Covid-19-Härtefallprogramms noch nicht beschlossen. Trotzdem können nun vorsorglich Gesuche eingereicht werden. Diese werden bearbeitet, sobald der Kantonsrat in der Junisession dem Gesetz zugestimmt hat.

Wegen vieler Unklarheiten hatte der St. Galler Kantonsrat in der Aprilsitzung die Verlängerung des kantonalen Härtefallprogramms an die vorberatende Kommission zurückgewiesen. Kritisiert wurde etwa eine Lücke: Mit der Vorlage wäre der Monat Dezember zwischen dem bisherigen Programm und der Verlängerung unter den Tisch gefallen. Die Kommission hat bereits wieder getagt und beantragt, auch den Dezember mit finanziellen Hilfen abzudecken. Definitiv entschieden wird darüber aber erst in der kommenden Session, die Mitte Juni stattfindet. Weil aber die Frist für die Einreichung der Gesuche für Dezember bereits am 30. Juni auslaufen würde, will nun der Kanton vorsorglich bereits Eingaben ermöglichen, wie das Volkswirtschaftsdepartement am Mittwoch mitteilte. Unternehmen, welche die Bedingungen erfüllen, können seit Mittwoch finanzielle Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Dezember geltend machen. Die Obergrenze für die Härtefallentschädigung liegt bei 20 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018 und 2019. (sda)

Der St. Galler Kantonsrat muss die Verlängerung des kantonalen Härtefallprogramms erst noch beschliessen. Unternehmen können trotzdem bereits Gesuche einreichen. (Archivfoto: Key/GE)

ANZEIGE

100 Jahre
1922 - 2022
Feuerwehr Balzers

So. 22. Mai 2022, 11:00 - 16:00 Uhr
100 Jahre Feuerwehrtechnik
Gemeindezentrum

www.feuerwehr-balzers.li